

Erscheint täglich früh 6 1/2 Uhr.
Redaktion und Expedition
Johannstraße 33.
Sprechstunden der Redaktion:
Dienstag 10-12 Uhr.
Mittwoch 9-5 Uhr.
In der Anstalt für Inf.-Annahme:
Cotta'sche Universitäts-Buchhandlung,
Königsplatz, Antonienstraße 18, 2,
nur bis 3 Uhr

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementpreis viertel. 4 1/2 M.
incl. Frangiraten 5 M.
durch die Post bezogen 6 M.
Jede einzelne Nummer 10 Pf.
Belegblätter für Zeitungs-
besitzer ohne Abrechnung 20 M.
mit Abrechnung 45 M.
Inserate: 6spaltige Zeile 20 Pf.
5spaltige Zeile 15 Pf.
4spaltige Zeile 10 Pf.
3spaltige Zeile 7 Pf.
2spaltige Zeile 5 Pf.
1spaltige Zeile 3 Pf.
Kleinanzeigen unter dem Redaktionsstrich
die Zeile für 10 Pf.
Inserate sind frei an die Expedition zu
senden. — Nicht mit Geld bezahlt.
Satzung pränumerando oder durch Post-
nachnahme.

Nr. 308. Sonntag den 4. November 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Öffentliche Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums

Mittwoch, am 7. Novbr. 1883,
nach der gemeinschaftlichen Sitzung des Stadtraths und der
Stadtvorstände,
im Saale der I. Bürgerschule.
Tagesordnung:
I. Bericht über die Vorlage betr. Tilgung einer der Gas-
anstalt I aus dem Stammvermögen im Jahre 1866 dar-
gestellten Summe.
II. Bericht des Bau- und Deconomieauschusses über: a) die
Eingabe der Herren Gerhard & Söhne und Gen. bezüglich
des Wiederaufbaus der Wohnanlage auf dem
Wäckerplatz; b) Ausarbeitung der Straße P im nörd-
lichen Theile des Wäckerplatzes nach der Berliner Straße zu;
c) Vorarbeiten zur Anlage eines Fußwegs zwischen der
Falkenstraße und der Straße F des südwestlichen Be-
bauungsplans.
III. Bericht des Bau- und Deconomieauschusses
über Aufarbeitung eines allgemeinen Plans für die
Stadt Leipzig und deren Umgebung.
IV. Bericht des Finanz-Ausschusses über: a. Ueberlassung des
Planes an das Ingenieur-Büreau in Berlin; b. Ueber-
lassung an die Bauverwaltung in Dresden; c. die
Rechnung der Stadtbibliothek pro 1881.

Bekanntmachung, den diesjährigen Christmarkt betreffend.

Wegen des am 17. December 1883 beginnenden
Christmarktes, auf welchem seit Jahren nur hiesigen
Gemeindebürgern gestattet ist, verordnet nach hier-
durch Folgendem:
1) Diejenigen, welche Stände auf dem Christmarkt zu
erhalten wünschen, haben sich bis zum **Sonabend, den
23. November dieses Jahres**, bei unserem Markt-
wächter (Marktamt I, I. Etage) zu melden.
Später eingehende Anmeldungen müssen unberücksichtigt
bleiben. Für die Anweisung eines Standes und die Auf-
stellung des Schenks hierüber sind 25 Pfennige zu ent-
richten. Wird diese Gebühr nicht sofort entrichtet, so wird
über den Stand anderweit verfügt.
2) Wer einen ihm angekauften Stand nicht spätestens
am **19. December** befreit hat, ist denselben verlustig,
hat auch zu gewärtigen, daß ihm für spätere Christmärkte
Stände nicht wieder übertragen werden, sofern er nicht einen
genügenden Behinderungsgewinn nachweist.
3) Der hiesige **Wochenmarkt** wird zuletzt **Dienstag,
den 11. December**, d. i. auf dem Wäckerplatz, von da an
aber auf dem **Wäckerplatz** abgehalten, auch während der
Marktstage von frühem Tage an den hiesigen Ver-
käufern von Teyler- und Steingutwaaren die Benutzung des
Teylerplatzes gestattet.
An den in den Christmarkt fallenden 3 Wochenmarkt-
tagen, also am 18., 20. und 22. December, ebenso am **Wochen-
tag den 23. December**, an welchem Markt zu
halten **ausnahmsweise** hiezu gestattet wird, ist
die Dauer des Marktes an eine bestimmte **Schlusszeit**
nicht gebunden.
4) Der Verkauf der Wuden auf dem Christmarkt ist vom
14. December ab und auch am 16. December, am letz-
ten Sonntag des Tages, jedoch erst nach Beendigung des Ver-
mittlungs-gottesdienstes, also nach 10 1/2 Uhr Vormittags ge-
stattet, wogegen das Auspochen und Einräumen der Waaren
nicht vor **Mittag 12 Uhr** des 16. December beginnen darf.
5) Der Verkauf der Waaren findet bis zum 24. December
12 Uhr Mitternachts statt, doch ist am 23. December, dem
in den Christmarkt fallenden dritten Adventsonntag, der
öffentliche Handel in Straßen, auf Strahlen und Wägen erst
nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, d. i. nach 10 1/2 Uhr
Vormittags gestattet.
6) Die Inhaber von Christmarktständen dürfen nur ihre
Angewandten und solche Personen als Verkäufer
verwenden, welche **ständig** in ihren Diensten oder
hier wohnhaft sind und es werden alle Stände **sofort**
eingezogen, an denen **andere ständig wohnhafte**
ständig Personen, welche nicht hiesige Gemeindeglieder
sind, als Verkäufer betheilt werden.
7) Die Anweisung sämtlicher Wuden und Stände, sowie
der auf dem Augustplatz zum Stillhalten von Christmarkt-
besuchern Plätze ist von den Verkäufern noch am 24. December
bis **Mitternachts 12 Uhr** zu bewerkstelligen.
8) Es bleibt auch diesmal gestattet, die für den Christ-
markt besetzten, auf dem Markt befindlichen Wuden noch
am 25. und 26. December besetzen zu lassen. Es haben aber
die Wäcker sowohl als die Verkäufer der Wuden dafür zu
sorgen, daß sämtliche Wuden nach Aufhebung der darin
befindlichen Waaren **sofort** gut geschlossen, d. h. die Klappen
zugelockt, die Thüren verschlossen oder versiegelt, sowie die
Wudenpläne nicht den dazu gehörigen Plänen gänzlich
befestigt werden.
9) Sämtliche Christmarktstände, soweit dieselben nicht
mit Einwilligung der Rechtsabtheilung für Verkauf der
Wäcker besetzt werden sollen, sind am 27. December
abzuheben und nach deren Herabsetzung noch am demselben
Tage **erfolgen**, auch bis **Mittags 8 Uhr** beendet sein.
10) Der Verkauf von Christbäumen wird vom 17. De-
cember ab auf dem Augustplatz gegen ein Standgeld von
2 M. für jeden Baumstück groß zu bewerkstelligen ge-
stattet, jedoch unter ausdrücklicher Verbot des Einschlagens
von Wägen.
11) Wegen Aufstellung der Christbäume und sonst allent-
halten ist den begünstigten Anordnungen unserer Marktämter
unbedingt Folge zu leisten.
Zusammenfassungen gegen diese Vorschriften werden mit
Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender **Gast-
strafe** geahndet werden.
Leipzig, am 30. October 1883.
Der Rath der Stadt Leipzig,
Dr. Georgi. Pennig.

Regulativ und Tarif für das Droßchenwesen der Stadt Leipzig.

Allgemeine Bestimmungen.
§ 1. Die Berechtigung zum Standhalten mit Droßchen
auf öffentlichen Plätzen und Straßen der Stadt, sowie auf den Be-
bauungsplänen des Stadtgebietes, ist nur durch eine
Genehmigung zu erlangen, welche dem Droßchenbesitzer in
einer Besondere zu ertheilen ist. Diese Besondere ist nur auf die
Genehmigung zum Standhalten und darf in keine Weise ab-
geändert oder übertragen, kann auch dem Droßchenbesitzer
entzogen werden.
§ 2. Jeder Droßchenbesitzer ist verpflichtet, sich ein
Genehmigungsbüchlein zu beschaffen, in welchem die nach
vorstehender Regulativ ausgearbeiteten Bedingungen festzu-
setzen sind. Die Bedingungen sind in dem Genehmigungsbüchlein
festzusetzen und dem Droßchenbesitzer in demselben festzu-
setzen. Die Bedingungen sind in dem Genehmigungsbüchlein
festzusetzen und dem Droßchenbesitzer in demselben festzu-
setzen.
§ 3. Die Droßchenbesitzer sind verpflichtet, die Droßchen
nach dem Standhalten zu reinigen und zu reparieren. Die
Droßchen sind in dem Standhalten zu halten und zu reparieren.
Die Droßchen sind in dem Standhalten zu halten und zu reparieren.
§ 4. Die Droßchenbesitzer sind verpflichtet, die Droßchen
nach dem Standhalten zu reinigen und zu reparieren. Die
Droßchen sind in dem Standhalten zu halten und zu reparieren.
Die Droßchen sind in dem Standhalten zu halten und zu reparieren.
§ 5. Die Droßchenbesitzer sind verpflichtet, die Droßchen
nach dem Standhalten zu reinigen und zu reparieren. Die
Droßchen sind in dem Standhalten zu halten und zu reparieren.
Die Droßchen sind in dem Standhalten zu halten und zu reparieren.

Von den Droßchenführern.

§ 12. Jeder Droßchenführer muß geübt, frei von Geistes-
kränkungen, körperlich gesund, wenigstens 18 Jahre alt
sein, und die Befähigung besitzen, die Droßchen zu führen.
Der Droßchenführer muß eine Besondere des Droßchenbesitzer
vorlegen, welche die Befähigung des Droßchenführers
bestätigt. Der Droßchenführer muß eine Besondere des Droßchenbesitzer
vorlegen, welche die Befähigung des Droßchenführers
bestätigt. Der Droßchenführer muß eine Besondere des Droßchenbesitzer
vorlegen, welche die Befähigung des Droßchenführers
bestätigt.

Von den Droßchenführern.

§ 13. Der Droßchenführer kann jeden Droßchenführer, auch dem
Droßchenbesitzer, welche die Befähigung des Droßchenführers
bestätigt, dem Droßchenführer, welche die Befähigung des Droßchenführers
bestätigt, dem Droßchenführer, welche die Befähigung des Droßchenführers
bestätigt, dem Droßchenführer, welche die Befähigung des Droßchenführers
bestätigt.

Der Rath der Stadt Leipzig,
Dr. Georgi. Pennig.

Der Rath der Stadt Leipzig,
Dr. Georgi. Pennig.

Der Rath der Stadt Leipzig,
Dr. Georgi. Pennig.

Der Rath der Stadt Leipzig,
Dr. Georgi. Pennig.